

**Keine Schlechterstellung eines Gläubigers bei möglichen Einkünften des Schuldners in Wohlverhaltensperiode**

InsO § 309 I 2 Nr. 2

**Im Rahmen eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes kann sich ein Gläubiger nicht darauf berufen, wirtschaftlich schlechter gestellt zu sein als die Anderen (§ 309 I 2 Ziffer 2 InsO), wenn er sich hierbei auf Einkünfte des Schuldners bezieht, welche diesem erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung zufließen. (Leitsatz des Einsenders)**

*LG Kaiserslautern, Beschl. v. 3. 9. 2008 – 1 T 118/08*